



## **Leistungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung)**

zwischen

**der Schweizerischen Eidgenossenschaft**, vertreten durch das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF), Hallwylstrasse 4, 3003 Bern, vertreten durch Herrn Staatssekretär Dr. Charles Kleiber und den stellvertretenden Direktor, Herrn Dr. Paul-Erich Zinsli,

(nachfolgend „das SBF“)

und

**den Akademien der Wissenschaften Schweiz (akademien-schweiz),**

(nachfolgend „der Akademienverbund“)

bestehend aus den Einzelakademien

**der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW),  
der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW),  
der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) und  
der Schweizerischen Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW)**

(nachfolgend „die Einzelakademien“)

und den angegliederten Kompetenzzentren

**Zentrum für Technologiefolgen-Abschätzung (TA-SWISS) und  
die Stiftung Science et Cité**

(nachfolgend „die Kompetenzzentren“)

Hirschengraben 11, 3001 Bern, vertreten durch Herrn Prof. Dr. René Dändliker, Präsident des Akademienverbundes und der SATW, Frau Prof. Dr. Anne-Claude Berthoud, Präsidentin der SAGW, Herrn Prof. Dr. Peter Suter, Präsident der SAMW, Herrn Prof. Dr. Denis Monard, Präsident der SCNAT, sowie Frau Christine Beerli, Präsidentin Stiftungsrat Science et Cité, und Herrn Dr. Fulvio Caccia, Präsident Leitungsausschuss TA-SWISS.

---

Gestützt auf Artikel 31a Forschungsgesetz (SR 420.1) vereinbaren die Parteien was folgt:

### **Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Gestützt auf die Mehrjahresprogramme 2008-2011 des Akademienverbundes, der Einzelakademien und der Kompetenzzentren und auf die Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2008-2011 (nachfolgend „die Botschaft“) legt die vorliegende Vereinbarung die Ziele fest, welche der Akademienverbund, die Einzelakademien und die Kompetenzzentren mit den vom Bund nach den Bestimmungen

des Forschungsgesetzes zur Verfügung gestellten Mitteln in der Beitragsperiode 2008-2011 zu erfüllen haben, und präzisiert die Massnahmen, die zur Zielerreichung ergriffen werden.

<sup>2</sup> Ziele und Massnahmen sind in den Vereinbarungen mit den Einzelakademien und Science et Cité festgelegt. Sie sind integraler Bestandteil der vorliegenden Rahmenvereinbarung und enthalten Zusatzprotokolle, welche jährlich erneuert werden (Artikel 6, Absatz 3).

<sup>3</sup> Die festgelegten Ziele garantieren dem Akademienverbund, den Einzelakademien und den Kompetenzzentren den nötigen Handlungsspielraum und erlauben ihnen im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung die Vornahme von notwendig erachteten Anpassungen im Verlaufe der Beitragsperiode.

## Artikel 2 Finanzielle Rahmenbedingungen

<sup>1</sup> Die vorliegende Vereinbarung geht von einem Kreditrahmen von insgesamt 112.2 Millionen CHF aus.

<sup>2</sup> Der Kreditrahmen nach Absatz 1 stützt sich auf die Entscheide der Eidgenössischen Räte zur Botschaft. Die jährlichen Budgetentscheide der Eidgenössischen Räte bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Folgende jährliche Verteilung ist vorgesehen (in Millionen CHF):

|                              | 2008        | 2009        | 2010        | 2011        | 2008-2011    |
|------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--------------|
| <b>Total</b>                 | <b>28.3</b> | <b>26.9</b> | <b>28.3</b> | <b>28.7</b> | <b>112.2</b> |
| <b>Akademienverbund</b>      |             |             |             |             |              |
| <b>Ordentliche Beiträge</b>  | <b>0.7</b>  | <b>0.7</b>  | <b>1.3</b>  | <b>1.3</b>  | <b>4.0</b>   |
| <b>SAGW</b>                  |             |             |             |             |              |
| <b>Ordentliche Beiträge</b>  | <b>5.7</b>  | <b>5.75</b> | <b>5.95</b> | <b>6.0</b>  | <b>23.4</b>  |
| <b>Gebundene Beiträge</b>    |             |             |             |             |              |
| Historisches Lexikon Schweiz | 5.3         | 5.4         | 5.3         | 4.8         | 20.8         |
| Nationale Wörterbücher       | 4.1         | 4.2         | 4.3         | 4.3         | 16.9         |
| Jahrbuch Schweizer Politik   | 0.4         | 0.4         | 0.4         | 0.5         | 1.7          |
| <b>SCNAT</b>                 |             |             |             |             |              |
| <b>Ordentliche Beiträge</b>  | <b>5.05</b> | <b>5.15</b> | <b>5.2</b>  | <b>5.3</b>  | <b>20.7</b>  |
| <b>SAMW</b>                  |             |             |             |             |              |
| <b>Ordentliche Beiträge</b>  | <b>1.6</b>  | <b>1.65</b> | <b>1.85</b> | <b>2.1</b>  | <b>7.2</b>   |
| <b>SATW</b>                  |             |             |             |             |              |
| <b>Ordentliche Beiträge</b>  | <b>1.55</b> | <b>1.55</b> | <b>1.8</b>  | <b>2.0</b>  | <b>6.9</b>   |
| <b>TA-SWISS</b>              |             |             |             |             |              |
| <b>Ordentliche Beiträge</b>  | <b>1.0</b>  | <b>1.0</b>  | <b>1.1</b>  | <b>1.3</b>  | <b>4.4</b>   |
| <b>Science et Cité</b>       |             |             |             |             |              |
| <b>Ordentliche Beiträge</b>  | <b>2.9</b>  | <b>1.1</b>  | <b>1.1</b>  | <b>1.1</b>  | <b>6.2</b>   |

<sup>4</sup> In den oben aufgeführten Beträgen nicht enthalten sind:

- Vom Akademienverbund, von den Einzelakademien und von den Kompetenzzentren akquirierte Drittmittel
- Eigenmittel des Akademienverbundes, der Einzelakademien und der Kompetenzzentren
- (Indirekte) Mittel durch von Mitgliedern des Akademienverbundes, der Einzelakademien und der Kompetenzzentren geleistete Milizarbeit, die nach einer standardisierten monetären Umrechnung in ihrer Grössenordnung in etwa den ordentlichen Beiträgen des Bundes entsprechen.

<sup>5</sup> Die Auszahlung der ordentlichen Beiträge an den Akademienverbund und an die TA-SWISS erfolgt an die SAGW. Die SAGW errichtet hierfür entsprechende Sonderkontos und ist für die zugeordnete Rechnungsführung verantwortlich.

### **Artikel 3    Übergeordnete Ziele und Vorgaben**

#### Zusammenarbeit – Koordinierte Aufgaben (Grundsätze)

<sup>1</sup> Der Akademienverbund fördert die Zusammenarbeit unter den Einzelakademien und mit den Kompetenzzentren. Die möglichen Synergien werden konsequent genutzt und nach Bedarf weiterentwickelt.

<sup>2</sup> Der Akademienverbund etabliert sich in allen Leistungsbereichen gemäss Artikel 9, Absatz 1 des Forschungsgesetzes als anerkanntes Expertisenorgan. Sie definiert diesbezüglich koordinierte Aufgaben und bezeichnet für diese eine jeweils federführende Akademie.

<sup>3</sup> Der Akademienverbund nimmt seine Funktion als Expertisenorgan durch das Erarbeiten, Darlegen und Publizieren von wissenschaftlichen Fakten und Gegebenheiten wahr. Sie beachtet hierbei den Grundsatz, dass entsprechende Arbeiten wissenschaftlich fundiert sind und als solche zwar einen Beitrag zur politischen Meinungsbildung darstellen können, jedoch nicht dazu benutzt werden, partei-politische Positionsbezüge einzunehmen.

#### Zusammenarbeit mit TA-SWISS

<sup>4</sup> Der Akademienverbund nimmt nach Artikel 9 Absatz 1 des Forschungsgesetzes die Technologiefolgenabschätzung wahr und trifft zu diesem Zweck gestützt auf seine Statuten die geeigneten organisatorischen Massnahmen (Kompetenzzentrum TA-SWISS). Dabei wird TA-SWISS weiterhin als „selbständige Organisationseinheit“ geführt.

<sup>4a</sup> Im nach Absatz 4 definierten Rahmen etablieren die Akademien eine umfassende Zusammenarbeit mit TA-SWISS. Hierfür sollen die von den Leitungsorganen der TA-SWISS erarbeiteten TA-Jahresprogramme mit dem Akademienverbund auf Stufe Vorstand besprochen und mit den Programmen des Akademienverbundes und der Einzelakademien abgestimmt und koordiniert werden.

<sup>4b</sup> Der Akademienverbund und/oder die Einzelakademien beteiligen sich nach Bedarf und gemäss Absprache an den Projektarbeiten der TA-SWISS durch in kind-Unterstützung und/oder durch finanzielle Beiträge.

#### Zusammenarbeit mit Science et Cité

<sup>5</sup> Im Leistungsbereich Dialog ist eine umfassende Zusammenarbeit mit Science et Cité zu etablieren. Hierfür sollen die von den Leitungsorganen der Science et Cité erarbeiteten Jahresprogramme von Science et Cité mit dem Akademienverbund auf Stufe Vorstand besprochen und mit den Programmen des Akademienverbundes und der Einzelakademien abgestimmt und koordiniert werden.

<sup>5a</sup> Der Akademienverbund und/oder die Einzelakademien beteiligen sich nach Bedarf und gemäss Absprache an den Projektarbeiten der Science et Cité durch in kind-Unterstützung und/oder durch finanzielle Beiträge.

#### Zusammenarbeit mit Forschungsorganen gemäss Forschungsgesetz

<sup>6</sup> Das Potenzial für die Zusammenarbeit mit anderen Forschungsorganen wie Hochschulen, Fachhochschulen, SNF und KTI ist laufend zu überprüfen. Die projektmassige Zusammenarbeit mit den Forschungsorganen nach Artikel 5 des Forschungsgesetzes wird dazu benutzt, den Akademienverbund als anerkanntes Expertiseorgan zu etablieren und zu stärken.

<sup>6a</sup> SNF-Forschungsinfrastrukturen: Die Rollenverteilung zwischen SNF und den Akademien ist in Bezug auf die Infrastrukturbeurteilung und -planung bis 2010 geklärt.

<sup>7</sup> Gestützt auf Artikel 9 Absatz 4 des Forschungsgesetzes kann der Akademienverbund seitens der zuständigen Bundesstellen mit Aufträgen (Evaluationen; Spezialabklärungen) versehen werden. Entsprechende Aufträge, welche bei grösserem Umfang durch zusätzliche Mittel ausserhalb der ordentlichen Beiträge gemäss Artikel 2 vorstehend finanziert sind, bedürfen der Schriftlichkeit. Der Akademienverbund verpflichtet sich auf den Grundsatz, sein nationales und internationales Expertisennetz für entsprechende Aufträge nutzbar zu machen.

#### Zusammenarbeit mit Institutionen nach Artikel 6, Absatz 3 Forschungsgesetz

<sup>8</sup> Das Potential zur Zusammenarbeit mit vom Bund gemäss Artikel 6, Absatz 3 des Forschungsgesetzes geförderten Institutionen (Academia Engelberg, World Knowledge Forum) wird laufend überprüft. Der Akademienverbund und die Einzelakademien prüfen diesbezüglich Kooperationsprojekte und beteiligen sich gemäss Ergebnis der Prüfung nach Absprache durch in kind-Unterstützung oder durch finanzielle Beiträge an Projekten dieser Institutionen.

#### Infrastrukturen – Haus der Akademien Schweiz

<sup>9</sup> Der Akademienverbund verpflichtet sich auf den Grundsatz, durch das Einbinden und die gemeinsame Nutzung der Infrastrukturen der Geschäftsstellen der Einzelakademien und der Kompetenzzentren nach Möglichkeit sinnvolle Synergien zu nutzen und im Logistikbereich entsprechende Kosteneinsparungen im Administrativbereich zu erwirken.

<sup>10</sup> Mit Blick auf die Periode ab 2012 wird die neue Organisationsform des Akademienverbundes einer kritischen Evaluation unterzogen. Ein entsprechender Bericht zu allfälligen Optimierungsmassnahmen wird spätestens auf anfangs 2011 erarbeitet.

<sup>10a</sup> In Rahmen der Evaluation nach Artikel 3, Absatz 10 wird die Reorganisation im Akademienbereich wie folgt vertieft geprüft:

(i) Zusammenfassung aller Akademien und Kompetenzzentren in *einer* Stiftung (analog SNF),

(ii) Strukturierung der *einen* Stiftung in unterschiedliche Abteilungen unter Berücksichtigung der Eigenheiten der Fachbereiche der einzelnen Akademien und Kompetenzzentren,

(iii) Zusammenfassung der Generalsekretariate in *einer* Geschäftsstelle (analog SNF).

Mit der Prüfung werden die fachlichen, administrativen, personellen und finanziellen Konsequenzen abgeklärt.

<sup>11</sup> Die Arbeiten zur Realisierung eines „Hauses der Akademien Schweiz“, welches als Hauptsitz des Akademienverbundes in Bern ausreichenden Raum für die Geschäftsstellen des Akademienverbundes, der Einzelakademien und der Kompetenzzentren bietet, werden vorangetrieben. Im Hinblick auf die Realisierung ab 2012 wird diesbezüglich bis Ende 2010 ein konsolidiertes Umsetzungskonzept (Standort- bzw. Objektwahl; Finanzierungsplan; Regelung der laufenden Mietverträge, usw.) erarbeitet.

## **Artikel 4    Koordinierte Aufgaben**

<sup>1</sup> In Zusammenarbeit und Koordination mit den anderen Organen der Forschungsförderung bearbeitet der Akademienverbund in der Periode 2008-2011 die folgenden thematischen Schwerpunkte in den Bereichen Früherkennung, Ethik und Dialog gemeinsam:

- Umgang mit neuen Technologien
- Entwicklung Lebensraum Schweiz
- Bildung Schweiz
- Wissenschaftliche Integrität
- Gender
- Medizin im Umbruch

- Methodik der Früherkennung

<sup>2</sup> In den Zusatzprotokollen werden für jede koordinierte Aufgabe die verantwortliche und die mitwirkenden Akademien benannt. Zudem werden die Leistungen zu den koordinierten Aufgaben in den Zusatzprotokollen der verantwortlichen Einzelakademien nach Zielen und Massnahmen präzisiert.

#### **Artikel 5 Anpassung der Ziele und Massnahmen**

<sup>1</sup> Werden die in Artikel 2 aufgeführten Bundesbeiträge im Verlauf der Beitragsperiode gekürzt, und stellen diese Kürzungen die Erreichung der in den Zusatzprotokollen vereinbarten Ziele in Frage, verständigen sich die Parteien auf eine Anpassung von Zielen und Massnahmen.

<sup>2</sup> Neue, in der Leistungsvereinbarung nicht vorgesehene Aufgaben können der Akademienverbund, die Einzelakademien und die Kompetenzzentren ohne Anpassung der übrigen Ziele nur übernehmen, wenn ihnen gleichzeitig die für die Erfüllung der neuen Aufgaben benötigten Mittel zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

#### **Artikel 6 Controlling und Reporting**

<sup>1</sup> Der Akademienverbund, die Einzelakademien und die Kompetenzzentren erstellen ein Controllingkonzept und richten gestützt darauf die zur Überprüfung der Zielerreichung notwendigen Kontrollinstrumente ein.

<sup>2</sup> Gestützt auf ihr Controlling berichten die Einzelakademien dem SBF jährlich über die korrekte und zweckkonforme Verwendung der Mittel (Jahresbericht, Jahresrechnung und Bilanz mit Revisionsbericht, sowie ggf. interner Verteilungsplan). Als Grundlage der jährlichen Kontrollgespräche (siehe Abs. 3) erstellen die Einzelakademien schriftliche Monitoringberichte sowie Zusatzprotokolle für das Folgejahr (inklusive Verteilungsplan und Budget, im Vergleich zur provisorischen Rechnung des Berichtsjahres) und legen beides dem SBF bis Ende Februar des dem Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres vor.

<sup>3</sup> Die Einzelakademien und das SBF vereinbaren jährliche Kontrollgespräche (im ersten Quartal des Kalenderjahres), bei dem, gestützt auf die Monitoringberichte, eine Evaluation der Zielerreichung (ist man auf dem Zielpfad?) erfolgt und eventuelle Abweichungen bei der Zielerreichung sowie mögliche Korrekturmassnahmen gemeinsam erörtert werden. Als Ergebnis wird eine Anpassung der Ziele und Massnahmen für das Folgejahr mit einer Ressourcenzuordnung (Budget, Verteilungsplan) in den entsprechenden Zusatzprotokollen vereinbart. Die Zusatzprotokolle werden durch die jeweiligen Präsidenten und die Generalsekretäre der Einzelakademien sowie den Direktor und den stellvertretenden Direktor des SFB signiert.

<sup>4</sup> Die gemäss Forschungsgesetz durch das SBF zu genehmigenden jährlichen Verteilungspläne werden nach den Kontrollgesprächen und gestützt auf die jeweiligen Zusatzprotokolle durch das SBF genehmigt.

#### **Artikel 7 Allgemeine Vertragsbedingungen**

<sup>1</sup> Die vorliegende Vereinbarung sowie ihre allfällige Abänderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftlichkeit. Dies gilt namentlich auch für die Änderung von in den Zusatzprotokollen zur Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Das SBF unterstützt den Akademienverbund, die Einzelakademien und die Kompetenzzentren in der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Forschungsgesetz und bezieht

sie bei der Politikentwicklung im Hinblick auf forschungspolitische Themen, welche den Aufgabenbereich des Akademienverbundes, der Einzelakademien oder der Kompetenzzentren betreffen, in angemessener Form partnerschaftlich mit ein.

<sup>3</sup> Die vorliegende Vereinbarung tritt unter Vorbehalt ihrer Genehmigung durch die zuständigen Stellen am 1. Januar 2008 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2011.

<sup>4</sup> Über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet das Eidgenössische Departement des Innern.

Bern, den \_\_\_\_\_

*Für die Akademien der Wissenschaften Schweiz (Akademienverbund):*

\_\_\_\_\_  
*(Prof. Dr. René Dändliker,  
Präsident Akademienverbund, SATW)*

\_\_\_\_\_  
*(Prof. Dr. Anne-Claude Berthoud,  
Präsidentin SAGW)*

\_\_\_\_\_  
*(Prof. Dr. Peter Suter,  
Präsident SAMW)*

\_\_\_\_\_  
*(Prof. Dr. Denis Monard,  
Präsident SCNAT)*

Bern, den \_\_\_\_\_

*Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:*

\_\_\_\_\_  
*(Dr. Charles Kleiber,  
Staatssekretär)*

\_\_\_\_\_  
*(Dr. Paul-Erich Zinsli,  
stellvertretender Direktor)*

Unter Kenntnisnahme durch:

---

*(Christine Beerli,  
Präsidentin Stiftungsrat Science et Cité)*

---

*(Dr. Fulvio Caccia,  
Präsident Leitungsausschuss TA-SWISS)*